

Pflanzenschutzmittel ökologischer Obstbau

Aktuelles zur Zulassungssituation für die Saison 2017

1. Neuregelung der Sachkunde

Seit dem Stichtag 26.11.2015 gibt es eine **Ausweispflicht** und der Sachkundausweis dient z. B. für den Einkauf von gewerblichen Pflanzenschutzmitteln („Profipackungen“) oder ist bei einer Betriebsprüfung notwendig. Zusätzlich wurde eine **verbindliche Fortbildungspflicht** (Dreijahresfrist) eingeführt. Unsere Ökologische Obstbautagung (nur beide Tage zusammen) wurde bislang (außer in Jork) als Fortbildung Sachkunde Pflanzenschutz nach § 9 Pflanzenschutzgesetz anerkannt. Wer eine Fortbildungs-Teilnahmebescheinigung benötigt, kann diese an der jeweils nächsten ökologischen Obstbautagung beantragen. Die nächste **Fortbildung** ist innerhalb des Zeitraumes vom 01.01.2016 bis 31.12.2018 durchzuführen!

2. Zulassungssituation

- **NeemAzal-T/S** hat eine langfristige Zulassung (31.12.23) in Kernobst, außer Birne, in der Indikation Saugende Insekten, beißende Insekten und blattminimierende Insekten bis Ende der Blüte. Für die alten Indikationen von NeemAzal-T/S (Steinobst und Beerenobst inkl. Holunder) endete die Ablauffrist am 30.04.2014. Betriebe, die in der Saison 2017 NeemAzal-T/S in Steinobst, Beerenobst einsetzen möchten, müssen in ihrem Bundesland Anträge nach § 22 (2) (Einzelfallgenehmigung) stellen bzw. es wurde bereits eine Einzelfallgenehmigung erteilt. Diese Übergangsregelung ist nach wie vor notwendig, da die Anträge auf Zulassung nach Artikel 51 für Steinobst noch in der Bearbeitung sind.

- **Spruzit Neu** (Rapsöl + Pyrethrine) hat eine Zulassungsverlängerung (ohne Obstbauindikationen) bis 31.08.2020 erhalten. Für das „alte“ Spruzit Neu endete die Zulassung am 28.02.2017 (Abverkaufsfrist 31.08.17 // Ablauffrist 31.08.18). Alle bisher vorhandenen Indikationen im Kern-, Stein- und Beerenobst sind zunächst nicht in der neuen Zulassung enthalten. Es gilt die übliche Abverkaufsfrist („alte Ware“) von sechs Monaten plus die Ablauffrist von zwölf Monaten.

- Für **Schwefelpräparate** gilt die Zulassung bis 31.12.2020 (Abverkaufsfrist 30.06.2021 / Ablauffrist 30.06.2022). Eine Zulassung für die Schwefelpräparate gibt es für Kernobst, Stachelbeere und Tafeltrauben. Wer in Steinobst und sonstigem Strauchbeerenobst Schwefel einsetzen will, darf nur das Präparat Kumulus WG (Pflaumenrost, Sprühflecken, Gallmilben, Rostmilben) verwenden.

- **Cuprozin progress SC** und **Funguran progress** sind bis 31.12.21 in den Indikationen Apfelschorf vor der Blüte, Falscher Mehltau Tafeltrauben und pilzliche Blattfleckenreger im Steinobst zugelassen. Zusätzlich hat Cuprozin progress eine Indikation Apfelschorf ab Walnussgröße sowie Obstbaumkrebs nach der Ernte. Ausstehende Zulassungserweiterungen nach Art. 51 für weitere Indikationen für den Obstbau wurden erteilt. Nachfolgende Tabelle (Stand 23.01.2017) zeigt die Situation der Kupferzulassungen.

	Kernobst	Steinobst	Erdbeere	Johannisbeerartiges, Himbeerartiges, Heidelbeeren	Tafeltrauben	Walnuss
Cuprozin progress 31.12.21 (30.06.23)	Schorf vor der Blüte (v. d. B.) ab Walnuss; Obstbaumkrebs nach der Ernte (n. d. E.); Kragenfäule (Befalls-minderung); Feuerbrand (Minderung Infektionspotential)	Pilzliche Blattfleckenreger Valsa (Befalls-minderung) v. d. B. / n. d. E.; Kräuselkrankheit bei Aprikose und Pfirsich; Narrentaschenkrebs bei Zwetsche und Pflaume; Pseudomonas v. d. B. / n. d. E.	Eckige Blattfleckenkrankheit Xanthomonas Freiland, Gewächshaus	Blattfallkrankheit und Säulenrost bei Johannisbeerartigem Beerenobst; Rost-Arten bei Himbeerartigem Beerenobst; Triebsterben bei Heidelbeeren; Ruten Brennflecken bei Himbeeren; Rankenkrankheit bei Brombeeren	Falscher Mehltau, Roter Brenner	Bakterienbrand Walnuss (Xanthomonas juglandis)
Funguran progress 31.12.21 (30.06.23)	Schorf v. d. B. ab Walnuss; Obstbaumkrebs n. d. E.	Pilzliche Blattfleckenreger v. d. B. / n. d. E.	Nein	Nein	Falscher Mehltau	Nein
Funguran „alt“ 31.12.17 (30.06.19)	Kragenfäule v. d. B. / n. d. E.	Nein	Xanthomonas (Gewächshaus)	Nein	Nein	Nein
Cuproxat 31.12.21 (30.06.23)	Nein	Nein	Nein	Nein	Falscher Mehltau	Nein

- **Micula (Rapsöl)** hat nach Art. 43 (6) eine kurzfristige Zulassungsverlängerung bis 30.09.2017 erhalten, Abverkaufsfrist 31.03.2018 / Aufbrauchfrist 31.03.2019
- **Sluxx HP** ist nach Art. 43 (6) bis 30.06.2017 zugelassen, Abverkaufsfrist 31.12.2017 / Aufbrauchfrist 31.12.2018. Eine langfristige Zulassungsverlängerung wird erwartet.
- Für **Promanal Neu** (Paraffinöl) wurde die Zulassung bis zum 31.12.2020 verlängert, Abverkaufsfrist 30.06.2021 / Aufbrauchfrist 30.06.2022.
- Für **Curatio** (Schwefelkalk) und **VitiSan** (Kaliumhydrogencarbonat) und **Boni Protect forte** sind 120 Tage Notfallzulassungen nach Art. 53 für die aktuelle Saison 2017 in Beantragung.
- **Spin Tor (Indikation Kirschessigfliege):** Für Spin Tor wurden Zulassungserweiterungen im Beerenobst (Zulassung bis 31.12.2017 / Abverkaufsfrist 30.06.2018 / Aufbrauchfrist 30.06.2019) ausgesprochen. Mehrere 120 Tage Notfallzulassungen wurden 2016 im Steinobst erteilt und sind für die aktuelle Saison 2017 in Planung. Die Verbandsspezifischen Regelungen bei Spin Tor sind zu berücksichtigen!
- **Piretro Verde (Indikation Kirschessigfliege):** Für Piretro Verde gab es 2016 Notfallzulassungen (120 Tage) im Beerenobst und speziell für das Steinobst (Steinobst im ökologischen Obstbau). Für die aktuelle Saison 2017 ist die Firma im Gespräch mit den Obstbauern.
- **Grundstoffe im ökologischen Obstbau:** Mit der Durchführungsverordnung 2016/673 vom 29.04.2016 ist im Anhang II unter Ziffer 1 „Substanzen pflanzlichen und tierischen Ursprungs“ eine Listung der Grundstoffe erfolgt. Diese Grundstoffe sind in den Indikationen, für die sie im Pflanzenschutzrecht zugelassen sind, einsetzbar, wenn sie unter „Lebensmittel“ lt. Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 fallen und pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sind. Außerdem müssen sie als „Substanzen, die nicht zur Verwendung als Herbizide, sondern nur zur Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten bestimmt sind“ bezeichnet werden können.

Calciumhydroxid ist separat unter „Andere Substanzen“ aufgeführt. Einsetzbar als Fungizid nur bei Obstbäumen, einschließlich in Obstbaumschulen, zur Bekämpfung von *Nectria galligena*.

Nachfolgend die gelisteten Obstbau Grundstoffe:

- Kalziumhydroxid / Ulmer Kalkmilch 36
- Lecithin
- Chitosan Hydrochlorid / Chitoplant
- *Equisetum arvense* L. / Ackerschachtelhalm
- Fructose / Fruchtzucker
- Saccharose / Zucker
- Vinagre / Essig

Nähere Hinweise zu den genehmigten Obstbau-Anwendungen der Grundstoffe stehen in der Pflanzenschutzmittelliste ökologischer Obstbau (Stand Januar 2017).

Der Antrag auf Aufnahme von Quassia als Grundstoff nach Art. 23 ist noch in Bearbeitung. Solange gilt die Übergangsfrist nach § 74 Pflanzenschutzgesetz und Quassia kann eingesetzt werden.

Pflanzenschutzmittelliste Ökologischer Obstbau / Beerenobstanbau

Die aktualisierten Pflanzenschutzmittellisten mit den nach EG VO 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und dem Pflanzenschutzgesetz (Neufassung 14.02.2012) zugelassenen Behandlungsmitteln stehen mit Stand Januar 2017 als PDF Download (www.llh.hessen.de / www.obstbau.rlp.de / www.foeko.de / www.hortigate.de) zur Verfügung.



MARCEL TRAPP
LLH Hessen
06134 - 9550123
marcel.trapp@llh.hessen.de